

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/137/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	23.05.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	26.05.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Bestattungswesen in der Stadt Schwabach wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die Bestattungssatzung soll an verschiedene neue Entwicklungen in der Bestattungskultur angepasst werden. Darüber hinaus soll ein Verbot für Grabsteine aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit in die Satzung aufgenommen werden.

II. Sachvortrag

1. Zu § 13 (Beauftragung eines Bestattungsunternehmens)

Bei jedem Todesfall muss ein Bestattungsunternehmen eingeschaltet werden (§§ 6 bis 13 BestV). In immer mehr Fällen wurden in den letzten Jahren nicht mehr örtliche Bestatter mit Bestattungen beauftragt, sondern günstige Bestattungsunternehmen, die ihre Dienste über das Internet anbieten (sog. „Internetbestatter“). Bei diesen Bestattungsunternehmen erledigen Subunternehmer den Leichentransport und die Einsargung. Allerdings stellen diese Unternehmen keinen Bestatter vor Ort. Während dies in Großstädten kein Problem ist, da hier die Friedhofsverwaltungen selbst umfangreiche ergänzende Dienstleistungen anbieten, ist für die Durchführung von Beisetzungsfeierlichkeiten an den Schwabacher Friedhöfen bei solchen Bestattungen die Einschaltung eines weiteren Bestatters notwendig, der auch vor Ort die Feierlichkeiten koordiniert und durchführt.

2. Zu § 15 (Beförderung und Begleitung des Bahrwagens)

Immer wieder tritt der Wunsch auf, den Sarg des Verstorbenen auf dem Bahrwagen durch Mitglieder von Vereinen, in denen dieser Mitglied war, zum Grab zu begleiten. Auch wünschen Hinterbliebene zunehmend, die Urne selbst ans Grab zu tragen. Beide Möglichkeiten werden nunmehr in die Satzung aufgenommen. Dagegen sind Sargträgerdienste eine hoheitliche Aufgabe des Friedhofsträgers und können daher nicht von Privatpersonen durchgeführt werden. Gleiches gilt für das Herablassen des Sarges ins Grab. Hier ist insbesondere zu gewährleisten, dass es durch unprofessionelle Handhabung der technischen Einrichtungen nicht zu Störungen der Würde des Bestattungsvorgangs kommt.

3. Zu § 18 Abs. 3 (Reihenfolge der Nachrufe und Kranzniederlegung)

§ 18 Abs. 3 sah bisher vor, dass in den Fällen, in denen eine Bestattung im Rahmen einer religiösen Feier erfolgt, vor Beendigung der kirchlichen Handlung weder weltliche Nachrufe gehalten, noch Kränze niedergelegt werden dürfen. Die Vorschrift ist ein unnötiger Eingriff in die freie Gestaltung der Trauerfeier durch die Hinterbliebenen. Sie sollte deswegen ersatzlos entfallen.

4. Zu § 22 Abs. 4 (Ruhefristerhöhung um 5 Jahre bei Halbabdeckung)

Der große Waldbestand auf den Schwabacher Friedhöfen bedingt, dass bei Regenfällen lediglich ca. 1/3 der Regenmenge am Waldboden ankommen. Gleichzeitig hat sich die Jahresregenmenge in den letzten Jahren verringert. Für die Zersetzung des Sarges und der Urnen ist aber eine ausreichende Wasser- und Luftzufuhr notwendig. Das Gesundheitsamt Roth/Schwabach hat daher in seiner Stellungnahme vom 26.04.2017 bestätigt, dass auf eine Vollabdeckung von Grabstätten durch liegende Grabplatten verzichtet werden sollte. Soweit eine Teilabdeckung erfolgt, ist eine Erhöhung der Ruhefristen notwendig.

5. Zu § 31 (Genehmigung von Grabmalen, Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit u.a.):

a) Abs. 3: Grabsteine aus Kinderarbeit

Ein großer Teil der für die Herstellung von Grabsteinen in Deutschland verwendeten Steine stammt aus Steinbrüchen in Indien und China. Die Arbeitsbedingungen in den dortigen Steinbrüchen sind teilweise menschenunwürdig. Insbesondere werden – insbesondere in Indien - auch in nicht unerheblichen Umfang Kinder als Arbeitskräfte eingesetzt. Die Verwendung solcher Grabsteine, die das Ergebnis schlimmster Formen der durch die Vereinten Nationen geächteten Kinderarbeit sind, ist nur schwer mit der Würde des Friedhofes als einer Gedenk- und Ruhestätte vereinbar. Deshalb haben bereits vor einigen Jahren Kommunen versucht, die Verwendung von Grabsteinen, die aus diesen Quellen

stammen, zu unterbringen (u.a.Nürnberg). Nachdem der Bayer. Verfassungsgerichtshof entschieden hatte, dass eine solche Regelung einer ausdrücklichen Ermächtigung im Bestattungsgesetz bedürfte, hat der Bayerische Gesetzgeber mit Art. 9a Bestattungsgesetz (BestG) eine solche Ermächtigung geschaffen.

Von dieser Ermächtigung sollte auch die Stadt Schwabach durch den Erlass einer entsprechenden Regelung Gebrauch machen. Im neu überarbeiteten § 31 sollte daher in Absatz 3 das Verbot jeglicher Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabsteinen aufgenommen werden. Die entsprechenden Nachweise können mittlerweile durch Zertifizierungen erbracht werden.

b) Abs. 5: Grababdeckungen

In § 31 Absatz 5 wird aufgenommen, dass die Grabflächen nur maximal zu einem Drittel abgedeckt werden dürfen. Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu § 22 Abs. 4 (Punkt 4). Ausnahmen von der Drittelregelung bis maximal zu einer Halbabdeckung sind im Ausnahmefall möglich. Die genauen Voraussetzungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenverhältnisse in einer internen Verfahrensweisung festgelegt.

c) Abs. 6: Holzkreuze

Absatz 6 regelt die einfachen Holzkreuze und Holzeinfassungen. Diese sind an sich – außerhalb bestimmter Bereiche des Friedhofes – aus gestalterischen Gründen nur als vorübergehende Maßnahme unmittelbar nach der Bestattung zulässig. Zunehmend mehrten sich aber die Fälle, in denen aus Kostengründen auf die endgültige Herstellung der Gräber verzichtet wird. Dies führt dazu, dass die nur ins Erdreich gesteckten Kreuze umbrechen bzw. auf dem Grab beginnen zu verrotten. Um diese Fehlentwicklung zukünftig unterbinden zu können, soll nunmehr geregelt werden, dass diese Provisorien längstens für einen Zeitraum von einem Jahr auf den Gräber verbleiben dürfen. Um die Unfallgefahr bei einem Umstürzen zu reduzieren, soll das Gewicht der Kreuze auf 10 kg begrenzt werden.

III. Kosten

Es entstehen keine Kosten.